



Einzelgericht Zürich



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Postfach
8036 Zürich
Paketadresse:
Stauffacherstrasse 55
8004 Zürich
Telefon 044 248 21 11
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

lic. iur. Martin Bärlocher
Staatsanwalt
Direktwahl 044 248 24 38
Direktfax 044 248 23 45
martin.baerlocher@ji.zh.ch

ref E-4/2015/10037456
Zürich, 20. November 2018

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	SPIESS Regina Ruth, geb. Spiess, [REDACTED]
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	erbeten verteidigt durch RA Dr. iur. Urs Eschmann, Opfikerstrasse 8, 8303 Bassersdorf
Straftatbestand	Üble Nachrede
Privatklägerschaft	VEREINIGUNG JEHOVAS ZEUGEN DER SCHWEIZ, Zelglistrasse 6, 3608 Thun
Rechtsvertretung	Advocat lic. iur. Olivier Huber, Büsserachstrasse 2 / Postfach 22, 4246 Wahlen b. Laufen



Anklage:

1. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Beschuldigte **Regina Spiess** hat

- ◆ mehrfach jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

indem sie Folgendes tat:

A. Interview «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» vom 27. Juli 2015

Straftatbestand	Mehrfache üble Nachrede
Beschuldigte Person	Regina Ruth Spiess
Datum und Zeit	27.07.2015
Deliktsort	Sitz Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

Tatvorgehen:

Die Beschuldigte wurde als Mitarbeiterin der Fachstelle für Sektenfragen *infoSekta* (Streulistrasse 28, 8032 Zürich) an einem nicht genau bestimmbar Zeitpunk vor dem 27. Juli 2015 an der [REDACTED] von Hugo Stamm interviewt. Dieses Interview wurde in der Folge am 27. Juli 2015 unter dem Titel «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» auf dem Internetportal des Tagesanzeigers (Sitz Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich) aufgeschaltet und war damit für eine breite Öffentlichkeit einsehbar.

1. In diesem Interview führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Vereinigung Jehovas Zeugen (Zelglistrasse 6 in 3608 Thun; nachfolgend die Geschädigte) unter anderem wörtlich aus:

- a) «Wir machen auf die menschenrechtswidrige Praxis der Ächtung aufmerksam.»
- b) «Ächtung ist eine Art von oben verordnetem Mobbing. Es verstösst gegen die Menschenrechte und Verfassung.»



- c) «Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – ein Recht, das die Zeugen Jehovas für sich beanspruchen, ihren Mitgliedern aber nicht gewähren.»

Durch diese wahrheitswidrigen Äusserungen und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Geschädigte würde eine menschenrechtswidrige Praxis besitzen sowie gegen Menschenrechte und Verfassung verstossen und ihren Mitgliedern das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verwehren.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

2. In diesem Interview führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Etwas Liebes zu sagen, nachfragen, wie der Tag war, oder das Kind in den Arm nehmen - das liegt nicht mehr drin. Kinder erleben eine permanente Angst.»

Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Mitglieder der Geschädigten würden im Falle des Ausschlusses von Kindern und Jugendlichen aus der Religionsgemeinschaft der Geschädigten diesen gegenüber die familiäre Liebe und Fürsorge verweigern und dass die Geschädigte deshalb eine harte sowie lieblose Organisation sei, welche die Familien ihrer Mitglieder zerstöre und dass die Kinder der Mitglieder der Geschädigten unter ständiger Angst leben würden.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

3. In diesem Interview führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Es sterben immer wieder Gläubige nach Verkehrsunfällen oder Frauen bei einer Geburt.»



Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, Mitglieder der Geschädigten würden wegen ihres weltweit bekannten Standpunkts hinsichtlich Verbot von Bluttransfusionen nach Verkehrsunfällen oder bei der Geburt versterben und dass die Geschädigte deshalb eine gefährliche und fanatische Religionsgemeinschaft sei.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

4. In diesem Interview führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

- a) «Die Geschlossenheit des Systems und der dogmatische Glaube fördern grundsätzlich sexuellen Missbrauch, speziell bei Kindern. Diese haben verinnerlicht, dass ihre Bedürfnisse an zweiter Stelle kommen.»
- b) «Es gibt eine 2-Zeugen-Regel, die sexuellen Missbrauch begünstigt: Dem Verdacht einer Sexualstraftat an einem Kind soll nur nachgegangen werden, wenn es dafür mindestens zwei Zeugen gibt, was naturgemäss nie der Fall ist. Gibt es diese nicht, sollen die Ältesten die Angelegenheit in Jehovas Hände geben, also untätig bleiben. Das Opfer hat zu schweigen. Andernfalls droht ihm beziehungsweise seiner Familie der Ausschluss.»

Durch diese wahrheitswidrigen Äusserungen und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, das System der Geschädigten würde den sexuellen Missbrauch von Kindern fördern und dass deshalb die ganze Gemeinschaft der Geschädigten (mit 18'000 Mitgliedern in der Schweiz) angeblich stattgefundene strafbare Handlungen vorsätzlich vertuschen würde.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

5. In diesem Interview führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Die meisten Menschen wissen ganz einfach nicht, was für eine problematische Gemeinschaft die Zeugen Jehovas sind. Sie wirken nach aussen nicht extrem, höchstens ein bisschen altmodisch. Allmählich entsteht jedoch ein breiteres Bewusstsein für die schweren Formen von Gewalt, die Menschen in solchen Gruppen erfahren.»

Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Mitglieder der Geschädigten würden schwere Formen der Gewalt erfahren sowie ihre körperliche, psychische und soziale Integrität würde verletzt werden und dass die Geschädigte deshalb eine totalitäre Organisation sei, welche manipulativ auf ihre Mitglieder einwirke und die körperliche, psychische und soziale Integrität ihrer Mitglieder verletze.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

B. Medienmitteilung infoSakta vom 23. Juli 2015

Straftatbestand	Mehrfache üble Nachrede
Beschuldigte Person	Regina Ruth Spiess
Datum und Zeit	23.07.2015
Deliktort	Streulistrasse 28, 8032 Zürich

Tatvorgehen:

Die Beschuldigte verfasste an einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt vor dem 23. Juli 2015 als Mitarbeiterin der Fachstelle für Sektenfragen *infoSakta* (Streulistrasse 28, 8032 Zürich) eine Medienmitteilung mit dem Titel «Sektenberatungsstelle infoSakta und Betroffeneninitiative jwexit.org: Aktion zum Gedenktag für die Opfer der Wachtturm-Gesellschaft am Samstag, den 25. Juli». Diese Medienmitteilung wurde in der Folge am 23. Juli 2015 auf dem Internetportal der Fachstelle für Sektenfragen *infoSakta* aufgeschaltet und war damit für eine breite Öffentlichkeit einsehbar.



1. In dieser Medienmitteilung führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Vereinigung Jehovas Zeugen (Zelglistrasse 6 in 3608 Thun; nachfolgend die Geschädigte) unter anderem wörtlich aus:

«infoSekta beurteilt die Zeugen Jehovas als hochproblematische Gruppe, die bis auf die Ebene existentieller Identifikation versucht, manipulativ auf ihre Mitglieder einzuwirken. Die Vorgaben der Gemeinschaft verletzen die körperliche, psychische und soziale Integrität ihrer Mitglieder.»

Durch das wahrheitswidrige Verfassen und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Mitglieder der Geschädigten würden Gewalt erfahren sowie ihre körperliche, psychische und soziale Integrität würde verletzt werden und dass die Geschädigte deshalb eine totalitäre Organisation sei, welche manipulativ auf ihre Mitglieder einwirke und die körperliche, psychische und soziale Integrität ihrer Mitglieder verletze.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäußert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

2. In dieser Medienmitteilung führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Es gibt kaum eine Zeugen Jehovas-Familie ohne ausgeschlossene Familienmitglieder: Eltern, Geschwister oder Kinder, mit denen kein Kontakt gepflegt werden darf.»

Durch das wahrheitswidrige Verfassen und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, zu ausgeschlossenen Familienmitgliedern der Geschädigten dürfe die Familie kein Kontakt mehr pflegen und dass deshalb die familiäre Bindung untereinander nicht mehr bestehen würde.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäußert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

3. In dieser Medienmitteilung führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:



«Ausserdem hat nach Artikel 18 jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – ein Recht, das die Wachturm-Gesellschaft für sich beansprucht, ihren Mitgliedern aber nicht gewährt.»

Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Geschädigte würde eine menschenrechtswidrige Praxis besitzen sowie gegen Menschenrechte und Verfassung verstossen und ihren Mitgliedern das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verwehren.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

4. In dieser Medienmitteilung führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Junge Menschen können in der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas kaum Perspektiven entwickeln: Oft können sie nicht den Beruf erlernen, der ihnen entspricht, weil höhere Bildung als Zeitverschwendung gilt [...].»

Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, bei der Geschädigten würde den jungen Mitgliedern die Perspektive geraubt und darauf Einfluss genommen, welchen Beruf sie zu erlernen hätten und dass es hierzu bei der Geschädigten entsprechende Verbote oder Reglementierungen geben würde.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäussert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

5. In dieser Medienmitteilung führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Geschädigten unter anderem weiter wörtlich aus:

«Und sie haben nur beschränkt Wissen um die „Welt“, weil weltliche Freunde verboten sind und sie viele gesellschaftliche Erfahrung nicht machen konnten – [...] Schulferienlager [...].»

Durch diese wahrheitswidrige Äusserung und die Art der Publikation nahm die Beschuldigte zumindest in Kauf, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht,

es bestünde bei der Geschädigten ein Verbot im Zusammenhang mit der Wahl der Freunde oder Mitglieder würden nicht an Schulferienlager teilnehmen dürfen.

Dadurch hat sich die Beschuldigte rufschädigend über die Geschädigte geäußert und / oder ihr zumindest ein unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, was die Beschuldigte wusste und wollte, zumindest aber billigend in Kauf nahm.

Dadurch hat sich **Regina Spiess**

♦ der **mehrfachen üblen Nachrede** im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist.

2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Keine

2.2 Beschlagnahme Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt

2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.



3. Anträge für die Hauptverhandlung

- ◆ Schuldigsprechung von **Regina Spiess** im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer Geldstrafe von **60 Tagessätzen zu CHF 100.00** (entsprechend CHF 6'000.00).
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 1'500.00)

Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
Büro E-4

lic. iur. Martin Bärlocher
Staatsanwalt

Beilagen:

- ◆ Untersuchungsakten E-4/2015/10037456

Kopie an:

- ◆ die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft durch ihre Rechtsvertretung (vorgenannt)